

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Roßbrunn vom 28. Juni 2010

Teil 1

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Das Bürgerhaus Roßbrunn ist ein Haus des Bürgers. Es dient in erster Linie kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen bzw. zweckgebundenen Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden bzw. Organisationen, aber auch sonstigen Zwecken.

§ 2 Benutzungsrecht

Die Gemeinde Waldbüttelbrunn überlässt den örtlichen Vereinen und Verbänden bzw. Organisationen sowie den Einwohnern ab dem vollendeten 21. Lebensjahr (= Benutzer) auf Antrag das Bürgerhaus Roßbrunn zur Durchführung und Abhaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie sonstigen Zwecken, sofern die Räumlichkeiten hierzu geeignet und die Veranstaltungen mit dem Charakter des Bürgerhauses Roßbrunn vereinbar sind.

Die Entscheidung darüber obliegt der Gemeinde Waldbüttelbrunn.

Eine Anmietung für – oder Untervermietung an – andere Personen, Vereine und Gruppierungen ist nicht zulässig.

§ 3 Benutzungszeiten

1. Die Benutzung des Bürgerhauses Roßbrunn durch Vereine, Verbände und Organisationen sowie den Einwohnern richtet sich nach den Belegplänen.
2. Aus zwingenden Gründen (notwendige Bau- und Reparaturarbeiten oder Ähnliches) kann das Bürgerhaus für die Benutzung gesperrt werden.
3. Die Benutzung muss ausfallen, wenn das Bürgerhaus Roßbrunn für eigene Veranstaltungen der Gemeinde Waldbüttelbrunn benötigt wird. Die Benutzer werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

§ 4 Aufsicht

1. Das Bürgerhaus Roßbrunn ist für maximal 200 Personen zur Benutzung zugelassen. Auf beiliegenden Bestuhlungsplan, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung und im Bürgerhaus ausgehängt ist, wird verwiesen. Der Benutzer verpflichtet sich, den ausgehängten Bestuhlungsplan zwingend einzuhalten. Bei einem Verstoß gegen den nach der Versammlungsstättenverordnung zwingend einzuhaltenden Bestuhlungsplan übernimmt die Gemeinde Waldbüttelbrunn keinerlei Haftung. Der Benutzer haftet bei einem Verstoß für alle daraus entstehenden Folgen und Schäden.
2. Die Benutzer sind für die Aufsicht durch einen Beauftragten bzw. den Abteilungsleiter oder Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Aufsicht obliegt die Einhaltung der Benutzungsordnung durch die Benutzer. Das gleiche gilt für die pflegliche Behandlung der Räume einschließlich der WC-Anlagen.
3. Die Benutzer benennen der Gemeinde Waldbüttelbrunn einen Verantwortlichen.

§ 5 Pfleghche Behandlung

1. Die Benutzung der Einrichtung ist im Rahmen der Benutzungsordnung gestattet.
2. Auf größte Reinhaltung aller Räume, besonders der Toilettenanlage ist zu achten. Zweckfremde Benutzung der Räume und Anlagen ist verboten.
3. Die weiteren Bedingungen wie z. B. die Reinigung werden vertraglich geregelt.

§ 6 Haftung für Personen- und Sachschäden

1. Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die im Bürgerhaus Roßbrunn, auf dem Vorplatz des Bürgerhauses bzw. auf dem Gelände des Bürgerhauses und des Feuerwehrgerätehauses Roßbrunn eintreten - hierzu ist auch der Zu- und Abgang zum Bürgerhaus Roßbrunn zu rechnen -, übernimmt die Gemeinde Waldbüttelbrunn gegenüber den Vereinen, Verbänden, Organisationen und dgl., ihren Mitgliedern, den Einwohnern sowie Besuchern keinerlei Haftung. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, ihren Mitgliedern und Gästen davon Kenntnis zu geben, dass die Gemeinde keine Haftung für Personen- und Sachschäden oder das Abhandenkommen eingebrachter Gegenstände (Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw.) übernimmt.
2. Für fahrlässige oder mutwillig verursachte Schäden jeder Art im Bürgerhaus Roßbrunn und den dazugehörigen Außenanlagen haben die Benutzer aufzukommen. Sie berichten alle entstandenen Schäden sofort der Gemeindeverwaltung, damit diese für die notwendige Schadensregulierung Sorge tragen kann. Der Schaden wird von der Gemeinde behoben und die anfallenden Kosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 7 Rechtsverbindlichkeit

1. Verstöße gegen die Benutzungsordnung ziehen einen befristeten, im Wiederholungsfalle auch einen völligen Entzug der Benutzungserlaubnis nach sich. Den Anordnungen des Bürgermeisters oder seinen Vertreters bzw. Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Die Obengenannten sind angewiesen, Verstöße oder Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung zu melden.
2. Die Benutzungsordnung tritt am 28. Juni 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 10. Januar 2006 außer Kraft. Die Gebührenordnung vom 10. Januar 2006 bleibt unverändert bestehen.

Waldbüttelbrunn, 28. Juni 2010



Endres

1. Bürgermeister

Teil 2

**Gebührenordnung
für die Benutzung des Bürgerhauses Roßbrunn**

§ 1

Für die Benutzung des Bürgerhauses Roßbrunn erhebt die Gemeinde Waldbüttelbrunn gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 9. Januar 2006 folgende Gebühren:

1. Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen ohne Eintrittsgeld
 - 1.1 für einen Nutzungstag (00.00 - 24.00 Uhr).....15,00 EUR
zuzüglich Ziffern 3.1 und 4
 - 1.2 für einen halben Nutzungstag (00.00 - 12.00 Uhr/12.00 - 24.00 Uhr).....7,50 EUR
zuzüglich Ziffern 3.2 und 4
2. Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen mit Eintrittsgeld und für Einwohner
 - 2.1 für einen Nutzungstag (00.00 - 24.00 Uhr).....100,00 EUR
zuzüglich Ziffern 3.1 und 4
 - 2.2 für einen halben Nutzungstag (00.00 - 12.00 Uhr/12.00 - 24.00 Uhr).....50,00 EUR
zuzüglich Ziffern 3.2 und 4
3. Für den Verbrauch von Strom, Heizung, Wasser etc. wird eine Pauschale von
 - 3.1 für einen Nutzungstag (00.00 - 24.00 Uhr).....25,00 EUR
 - 3.2 für einen halben Nutzungstag (00.00 - 12.00 Uhr/12.00 - 24.00 Uhr).....12,50 EUR
4. Vor Nutzung des Bürgerhauses Roßbrunn ist eine Kautions in Höhe von 100,00 EUR zu hinterlegen.
5. Bei übermäßiger Verschmutzung werden die Selbstkosten der Reinigung erhoben.

§ 2

Die Abrechnung erfolgt bei einmaliger Benutzung im Nachhinein durch Rechnung, die innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zur Zahlung fällig ist.

Bei Benutzung des Bürgerhauses Roßbrunn für einen längeren Zeitraum erfolgt die Abrechnung in vierteljährlichen Abständen.

Waldbüttelbrunn, 10.01.2006



Endres
1. Bürgermeister

